

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 110s13/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

StGB §5 Abs1 B

Rechtssatz

Unter dem für die Annahme eines bedingten Vorsatzes normierten Erfordernis, daß der Täter den Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges "ernstlich für möglich hält" ist hier (Brandstiftung) nichts anderes als die akute, unmittelbar drohende Gefahr der Deliktsverwirklichung zu verstehen.

Entscheidungstexte

• 11 Os 13/90 Entscheidungstext OGH 25.04.1990 11 Os 13/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0088899

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_0110OS00013_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$